



GründerZeiten

Informationen zur Existenzgründung und -sicherung

Mittelstandspolitik, Existenzgründungen, Dienstleistungen

Nr. 16 Thema: Existenzgründung aus der Arbeitslosigkeit

Ratschläge zur Existenzgründung aus der Arbeitslosigkeit



Die rasante Veränderung in der Arbeitswelt – neue Märkte, neue Technologien, neue Anforderungen an Arbeitnehmer – haben nicht zu mehr Arbeitsplätzen geführt. Viele Menschen haben ihren Arbeitsplatz auch verloren. Wer über 40 Jahre alt ist und in einer Führungsposition war, hat nur eine geringe Chance, wieder einen entsprechenden Arbeitsplatz zu finden. Vielen erscheint der Weg in die berufliche Selbständigkeit ein Ausweg aus der drohenden Langzeitarbeitslosigkeit zu sein. Allerdings ist nicht jeder, der ein eigenes Unternehmen gründen will, dafür geeignet. Und nicht jeder Versuch, eine selbständige Existenz aus

der Arbeitslosigkeit zu gründen, ist erfolgreich.

Selbständigkeit als Berufswunsch

Arbeitslosigkeit oder der drohende Verlust des Arbeitsplatzes als einziges Motiv für eine Unternehmensgründung ist keine Erfolg versprechende Startposition. Die Idee und der Antrieb, sich selbständig zu machen, sollten schon vorher, während der Berufstätigkeit, gereift sein. Die künftige Existenzgründerin bzw. der künftige Existenzgründer sollte im alten Arbeitsverhältnis bereits kreativ und eigenverantwortlich gearbeitet haben.

Berater machen Mut und helfen weiter

Je länger die Phase der Arbeitslosigkeit dauert, je mehr Bewerbungen man ohne Erfolg verschickt hat, desto unsicherer fühlt man sich. Treten nun während der Vorbereitungen auf die Gründung Schwierigkeiten auf, z. B.

Inhalt

Arbeitslosengeld nach Unternehmensaufgabe	2
Existenzgründung aus Arbeitslosigkeit: Der Gründungszuschuss	3
Versicherungen bei Gründungen aus der Arbeitslosigkeit	4
Vorbereitung, Weiterbildung, Coaching	4
Übersichten:	
Auf einen Blick: Gründungszuschuss und Einstiegsgeld	I
Fachkundige Stellungnahme	II
Kleinstkredite der Länder (Auswahl)	III
Besondere Probleme von Klein Gründungen	III
Von der Arbeitslosigkeit in die Selbständigkeit	IV
Finanzierung von Klein Gründungen	5
Wenn die Förderung ausläuft	6
Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbständige	6
Tipps für Gründungen aus der Arbeitslosigkeit	7
Sind Sie ein Unternehmertyp?	8
Print- und Online-Informationen	8

harte, kontroverse Verhandlungen mit Kreditinstituten oder Ämtern, dann ist die Gründerin oder der Gründer unter Umständen schnell frustriert und hat zu wenig Selbstvertrauen, um sich und ihre bzw. seine Geschäftsidee überzeugend zu verkaufen. In dieser Situation helfen professionelle Berater. Das Angebot an Beratungsleistungen und Hilfestellungen für potenzielle Gründerinnen und Gründer ist vielfältig. Es reicht von Tagesseminaren über mehrwöchige Schulungen bis zu Programmen, die eine langfristige „Rundum“-Betreuung und Begleitung während und nach der Gründung anbieten. Beraterinnen und Berater der Agenturen für Arbeit, Kammern, Gründungsinitiativen usw. helfen festzustellen, ob die geplante Unternehmung überhaupt lebensfähig ist und ob der zukünftige Gründer die nötigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen mitbringt.

Auf die Unternehmerpersönlichkeit kommt es an

Für Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit Bedrohte, die den Weg in die Selbständigkeit einschlagen wollen, gelten Kriterien, die auch alle anderen Gründungen erfüllen müssen: Eigeninitiative, Entscheidungsfreudigkeit und Durchhaltewillen sind wichtige persönliche Voraussetzungen. Gründerinnen und Gründer müssen kreativ und lernfähig sein, Spaß an den eigenen Ideen haben, sich mit der eigenen Tätigkeit identifizieren und bereitwillig das unternehmerische Risiko tragen. Die zukünftigen Unternehmer sollten bereits Berufserfahrung gesammelt haben, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen können und die Branche, in der sie sich selbständig machen möchten, gut kennen.

Stimmt die Gründungsidee?

Viele Arbeitslose gründen aus der Not heraus Unternehmen, die kaum Überlebenschancen haben. Wichtig ist also: Zunächst prüfen, ob die persönlichen Voraussetzungen stimmen und ob die Gründungsidee tragfähig ist.

Problem „Eigenkapital“

Arbeitslose verfügen oft nicht über das erforderliche Eigenkapital, um von Banken und Sparkassen ein (höheres) Gründungsdarlehen zu bekommen. In

der Regel ist ein Eigenkapitalanteil von rund 15 Prozent der beabsichtigten Investitionssumme Voraussetzung.

Öffentliche Förderhilfen

Die Bundesagentur für Arbeit gewährt den Gründungszuschuss für Arbeitslose, die sich selbständig machen (vgl. S. 3).

Vor zweifelhaften Angeboten hüten

Dubiose Franchise-Vertreter nutzen die Ahnungslosigkeit vieler Arbeitsloser aus: Sobald angehende Gründerinnen oder Gründer Existenzbeihilfen oder andere Fördergelder erhalten haben, treten sie mit einem vermeintlich sicheren Franchisekonzept und ohne Referenzen an sie heran, handeln einen Vertrag mit ihnen aus, kassieren „Franchisegebühren“ und „machen sich anschließend aus dem Staub“.

Tipp: Vor Unterzeichnung des Vertrags z. B. beim Deutschen Franchise-Verband und beim Franchise-Nehmer-Verband informieren (s. hierzu auch BMWi-GründerZeiten Nr. 4 „Franchise“).

Vorsicht ist auch bei Network-Marketing oder auch Multi-Level-Marketing geboten. Häufig findet man klein ge-

druckte Anzeigen in der Tageszeitung, in denen mit utopischen Einkunfts-möglichkeiten neue Teilnehmer angeworben werden. Insbesondere potenzielle Gründerinnen und Gründer sind bevorzugte Klientel für solche Strukturvertriebe. Der jeweils in der Hierarchie höher eingestufte Verkäufer verdient an den Umsätzen seiner „down line“ kräftig mit. Ziel ist es also, möglichst schnell möglichst viele Networker zu gewinnen. Die Gewinnversprechen sind dabei meist vollkommen utopisch.

Gut geplant ist halb gewonnen

Eine Untersuchung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zeigt: Kaum einer der von der Bundesagentur für Arbeit geförderten Gründer scheitert an fachlichen Mängeln. Defizite bestehen vielmehr in der unternehmerischen Kompetenz. Eine weitere Schwäche liegt im Finanzierungsbereich. Das Ergebnis der Studie macht deutlich: Je besser eine Gründung vorbereitet ist, je mehr Informationen die Gründerin oder der Gründer gesammelt hat, je qualifizierter sie oder er beraten und geschult wurde, desto geringer ist das Risiko zu scheitern.

Arbeitslosengeld nach Unternehmensaufgabe

Beruflich Selbständige, die ihre Tätigkeit wieder aufgeben und arbeitslos werden, können weiterhin Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Voraussetzung: In der Rahmenfrist, die in der Regel die letzten zwei Jahre vor der Arbeitslosmeldung umfasst, muss mindestens zwölf Monate ein Versicherungspflichtverhältnis bestanden haben. Zeiten der freiwilligen Weiterversicherung werden als Versicherungspflichtverhältnis berücksichtigt. Wenn vor Beginn der selbständigen Tätigkeit Arbeitslosengeld bezogen wurde, kann dieser Anspruch mit seiner Restdauer wieder geltend gemacht werden, wenn nach Entstehung des Anspruchs noch keine vier Jahre verstrichen sind.

Sollte kein Anspruch auf das Arbeitslosengeld mehr bestehen und durch eine eventuelle freiwillige Weiterversicherung auf Antrag auch kein neuer Anspruch entstanden sein, kann bei Hilfebedürftigkeit das Arbeitslosengeld II beantragt werden. Dies ist auch möglich, ohne die Selbständigkeit aufzugeben.

In der Regel haben Existenzgründer aus der Arbeitslosigkeit, die mit dem Gründungszuschuss in die Selbständigkeit gestartet sind, bei Aufgabe der Selbständigkeit keinen Anspruch auf das Arbeitslosengeld mehr, da sich der Anspruch auf Arbeitslosengeld für jeden Tag, den der Gründungszuschuss zur Sicherung des Lebensunterhalts und der sozialen Absicherung geleistet wird (maximal neun Monate), um einen Tag verringert. Es ist sinnvoll, eine freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung zu beantragen.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Existenzgründung aus Arbeitslosigkeit: Der Gründungszuschuss

Gründungen aus der Arbeitslosigkeit können durch den Gründungszuschuss gefördert werden. Der Gründungszuschuss ist – kurz gefasst – für alle Gründerinnen und Gründer gedacht, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 90 Tagen haben (Achtung: kein ALG II) und sich beruflich selbständig machen möchten.

Der Gründungszuschuss: Förderung in zwei Phasen

Insgesamt beträgt die Förderdauer bis zu 15 Monate. Sie ist in zwei Phasen unterteilt:

► **Phase 1:** Viele Jungunternehmerinnen und -unternehmer erwirtschaften in der Anlaufphase noch keinen ausreichenden Umsatz, um ihre privaten Lebenshaltungskosten davon bestreiten zu können. Der Gründungszuschuss trägt dem Rechnung. In den ersten neun Monaten nach dem Unternehmensstart erhalten Gründerinnen und Gründer daher Leistungen in Höhe ihres individuellen monatlichen Arbeitslosengeldes. Zusätzlich gibt es eine monatliche Pauschale von 300 Euro, damit sie sich so freiwillig in den

gesetzlichen Sozialversicherungen absichern können.

► **Phase 2:** Nach Ablauf der ersten neun Monate kann sich eine zweite Förderphase von weiteren sechs Monaten anschließen. In diesem Zeitraum wird nur noch die Pauschale von 300 Euro für die Sozialversicherung gezahlt. Allerdings müssen Gründerinnen und Gründer in ihrem Antrag auf eine zweite Förderphase nachweisen, dass sie hauptberuflich unternehmerisch tätig sind.

Voraussetzungen für den Gründungszuschuss

► **Gründung im Haupterwerb:** Es werden nur Haupterwerbsgründungen gefördert (also keine Nebenerwerbsgründungen), die einen Arbeitsumfang von mindestens 15 Stunden pro Woche haben müssen.

► **Arbeitslosengeld beziehen:** Gefördert wird nur, wer auch tatsächlich arbeitslos ist und bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit noch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 90 Tagen hat. Gründerinnen

und Gründer, die den Gründungszuschuss beantragen möchten, müssen durch die Existenzgründung ihre Arbeitslosigkeit beenden. Ein direkter Übergang von einer Angestellten-tätigkeit in eine geförderte Selbständigkeit ist also nicht möglich.

► **Anspruch auf Arbeitslosengeld:** Ein noch bestehender Anspruch auf Arbeitslosengeld verringert sich während der Förderung um die Zahl der Tage, die man den Gründungszuschuss erhält (max. neun Monate). Wer sich allerdings freiwillig in der Arbeitslosenversicherung weiterversichert, kann einen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben.

► **Fachkundige Stellungnahme:** Ein Antrag auf Gründungszuschuss kann nur bewilligt werden, wenn Gründerinnen und Gründer die positive Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorlegen. Diese Stellungnahme gibt Auskunft über die Tragfähigkeit des Existenzgründungsvorhabens. Fachkundige Stellen sind z. B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Kreditinstitute oder Gründungszentren.

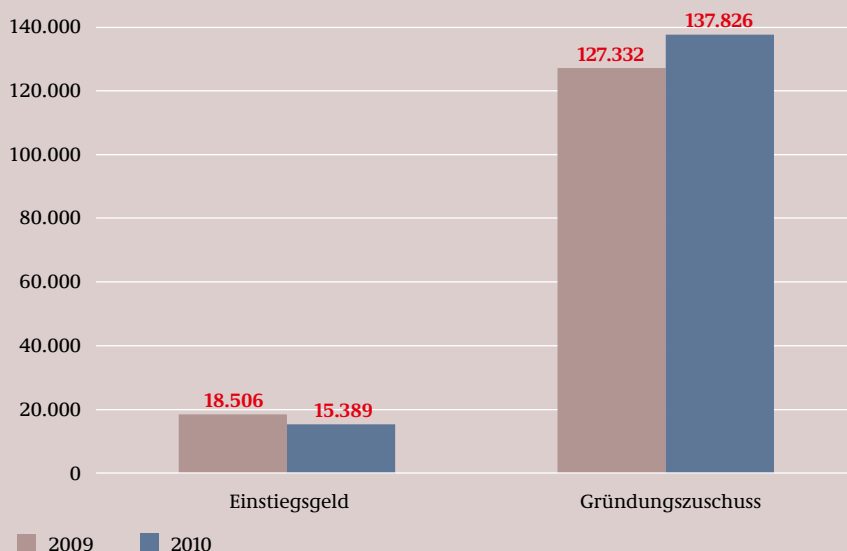
► **Persönliche und fachliche Eignung:** Außerdem müssen Antragsteller die für sie zuständige Agentur für Arbeit von ihrer persönlichen und fachlichen Eignung überzeugen. Sollten Zweifel an der Eignung bestehen, kann von dem Antragsteller verlangt werden, an einer Maßnahme zur Eignungsfeststellung oder an einem Existenzgründungskurs teilzunehmen.

Sperrzeit

Arbeitnehmer, die ohne wichtigen Grund ihr bestehendes Arbeitsverhältnis selbst kündigen, um sich selbständig zu machen, erhalten für die Dauer von drei Monaten keine Förderung („Sperrzeit“). Sofern die hauptberufliche Selbständigkeit dann schon innerhalb der Sperrzeit begonnen wird, erhält der Gründer den Gründungszuschuss jedoch nach Ablauf der Sperrzeit für volle neun Monate.

Geförderte Gründungen aus der Arbeitslosigkeit

Neuzugänge/jeweils Januar bis November



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, 2010; Berechnungen des IfM Bonn

Versicherungen bei Gründungen aus der Arbeitslosigkeit

Rentenversicherung

Bestimmte Selbständige sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Dazu zählen beispielsweise Handwerker, Hebammen, Lehrer, in der Kranken-, Wochen- und Säuglings- oder Kinderpflege tätige Personen, Künstler oder Publizisten und arbeitnehmerähnliche Selbständige.

Ob Sie versicherungspflichtig sind, können Sie im Internet im § 2 Sozialgesetzbuch VI (www.gesetze-im-internet.de) oder auch bei der Deutschen Rentenversicherung Bund erfahren. Alle Selbständigen, die nicht versicherungspflichtig sind, haben die Möglichkeit, auf Antrag rentenversicherungspflichtig zu werden oder freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen.

Krankenversicherung

Grundsätzlich gilt: Existenzgründer können ihre Absicherung in der Krankenversicherung frei wählen. Sie müssen nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sein. Bei Erfüllung von Vorversicherungszeiten ist aber eine freiwillige Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenversicherung mög-

lich. Alternative: eine private Krankenversicherung.

Arbeitslosengeld

Arbeitslose, die Arbeitslosengeld beziehen und nur eine geringfügige selbständige Tätigkeit ausüben (Verdienst unter 400 Euro im Monat), sind über die Arbeitsagentur renten- und krankenversichert.

Arbeitslosenversicherung für Selbständige

Selbständige, die sich freiwillig in der Arbeitslosenversicherung weiterversichern möchten, müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in einem Versicherungsverhältnis, z. B. einem Beschäftigungsverhältnis, gestanden haben. Kann diese versicherungspflichtige Zeit nicht oder nicht ausreichend nachgewiesen werden, wird auch der Bezug einer Entgeltersatzleistung wie z. B. Arbeitslosengeld als Voraussetzung akzeptiert. Der Antrag auf Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung muss innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme der Selbständigkeit bei der Arbeitsagentur am

Wohnort gestellt werden. Weitere Details auf Seite 6.

Gründungszuschuss

Arbeitslose, die den Gründungszuschuss erhalten, sind dann in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, wenn sie bestimmten Berufsgruppen angehören (s. o.). Alle anderen können sich von der Rentenversicherung befreien lassen oder freiwillige Beiträge einzahlen. Die bisher erworbenen Rentenansprüche bleiben erhalten.

Arbeitslose, die den Gründungszuschuss erhalten, müssen sich selbst krankenversichern. Wählen sie weiterhin die gesetzliche Krankenversicherung, können sie günstige Konditionen erhalten. Sie können sich auch privat versichern.

Arbeitslosengeld II (ALG II)

Arbeitslose, die ALG II beziehen, sind in der Regel über die Jobcenter (seit 1.1.2011 einheitliche Bezeichnung für alle Grundsicherungsstellen unabhängig von der Trägerschaft) renten- und krankenversichert. Bei geringem Einkommen prüft die Krankenkasse, ob eine Familienversicherung in Betracht kommt.

Vorbereitung, Weiterbildung, Coaching

Vorbereitung auf eine Existenzgründung

Zur Vorbereitung auf eine Existenzgründung werden vielerorts Existenzgründungsseminare angeboten. Ziel: den Teilnehmern grundlegende Kenntnisse und Informationen zu vermitteln, die sie für ihr Existenzgründungsvorhaben benötigen. Darüber hinaus sollen die Seminarteilnehmer aber auch befähigt werden, das neu erworbene Wissen praktisch umzusetzen, um sich als Existenzgründer am Markt etablieren zu können. Das Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) sieht hierzu u. a. folgende Förderungsmöglichkeiten vor:

Maßnahmen zur Heranführung an eine selbständige Tätigkeit

Die Agenturen für Arbeit können im Rahmen der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung auch die Teilnahme an Maßnahmen zur Heranführung an eine selbständige Tätigkeit fördern. Auf die Förderung

solcher Maßnahmen besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch, vielmehr liegt es im jeweiligen Ermessen der Agentur für Arbeit vor Ort, ob und in welcher Maßnahme der Kunde zugewiesen wird. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie von Ihrer Agentur für Arbeit.

Weiterbildungsmaßnahmen

Daneben besteht bei Seminaren, die berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten erhalten, erweitern oder der technischen Entwicklung anpassen und den Teilnehmern grundlegende Kenntnisse und Informationen vermitteln, die sie für ihr Existenzgründungsvorhaben benötigen, grundsätzlich auch die Möglichkeit einer Weiterbildungsförderung (§§ 77 ff. SGB III). Die Förderung richtet sich an Arbeitnehmer, bei denen eine Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern oder eine drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden. Sie umfasst bei Vorlie-

gen der Fördervoraussetzungen die Übernahme der Weiterbildungskosten (Lehrgangs-, Fahr- und Kinderbetreuungskosten sowie Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung) und die Zahlung von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung. Eine Förderung setzt neben einer vorherigen Beratung durch die Agentur für Arbeit auch voraus, dass Bildungsanbieter und Lehrgang für die Weiterbildungsförderung nach dem SGB III zugelassen sind. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit.

Coaching

Für Bezieher des Gründungszuschusses besteht die Möglichkeit, im ersten Jahr der Selbständigkeit im Rahmen des Programms „Gründercoaching Deutschland“ durch die KfW Bankengruppe gefördert zu werden. Die Leistungen werden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert.

Auf einen Blick: Gründungszuschuss und Einstiegsgeld

■ Gründungszuschuss

Recht	Sozialgesetzbuch III §§ 57 und 58, Existenzgründung ab 1.8.2006
Voraussetzungen	▶ für Existenzgründer aus der Arbeitslosigkeit mit mindestens drei Monaten Restanspruch auf Arbeitslosengeld; Start in eine hauptberufliche Selbständigkeit ▶ Stellungnahme einer fachkundigen Stelle ▶ Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten
Einkünfte	1. Phase: neun Monate individuelles Arbeitslosengeld plus 300 Euro Sozialversicherungspauschale 2. Phase: sechs Monate Sozialversicherungspauschale von 300 Euro
Versicherung	▶ in der Regel keine Rentenversicherungspflicht ▶ günstige Konditionen in der gesetzlichen Krankenversicherung
Steuer	Gründungszuschuss muss nicht versteuert werden
Gründungszuschuss beantragen	Agentur für Arbeit

■ Einstiegsgeld und Existenzgründung

Recht	Sozialgesetzbuch II; Grundsicherung für Arbeitssuchende, § 16b, 16c
Voraussetzungen	▶ für ALG-II-Empfänger, die sich aus der Arbeitslosigkeit hauptberuflich selbständig machen wollen ▶ Gewährung liegt im Ermessen des Trägers der Grundsicherung vor Ort (Agentur für Arbeit, Kommune, Arbeitsgemeinschaft von Arbeitsagentur und Kommune)
Einkünfte	▶ als Zuschuss zum Arbeitslosengeld II und/oder zu tatsächlichen oder erwarteten Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit ▶ Höhe und Dauer der Zahlung des Einstiegsgeldes richtet sich nach der Dauer der Arbeitslosigkeit und der Größe der Bedarfsgemeinschaft ▶ Förderdauer: zwölf Monate (kann auf 24 Monate verlängert werden)
Versicherung	▶ Wenn ALG II: Rentenversicherung: Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ▶ Wenn ALG II: Kranken- und Pflegeversicherung über Jobcenter (seit 1.1.2011 einheitliche Bezeichnung für alle Grundsicherungsstellen unabhängig von der Trägerschaft) ▶ Ohne ALG II: Rentenversicherung: keine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ▶ Ohne ALG II: Kranken- und Pflegeversicherung: Versicherung gesetzlich oder privat
Steuer	Einstiegsgeld muss nicht versteuert werden
Einstiegsgeld beantragen	Jobcenter

Fachkundige Stellungnahme

Wer den Gründungszuschuss erhalten möchte, muss die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit eines Gründungsvorhabens vorlegen.

Fahrplan

- ▶ Antrag bei der Arbeitsagentur auf Gründungszuschuss stellen
- ▶ Erarbeitung der Businessplan-Unterlagen (auf Antragsformular vermerkt)
- ▶ Abgabe der Unterlagen zusammen mit einer Kopie des Antrags für den Gründungszuschuss bei der fachkundigen Stelle
- ▶ Dauer der Bearbeitung durch fachkundige Stelle: in aller Regel nicht länger als 14 Tage; in 80 Prozent der Fälle sind die eingereichten Businesspläne nicht schlüssig, so dass die fachkundigen Stellen den Gründer zu einem Gespräch einladen und ihm bei der Verbesserung seines Businessplans helfen.
- ▶ Kosten: Die fachkundige Stellungnahme ist meist kostenpflichtig (auch die Kammern bieten sie zukünftigen Kammermitgliedern nicht mehr immer kostenlos an). Erkundigen Sie sich. Vergleichen Sie die Kostensätze (meist zwischen 100 und 300 Euro).
- ▶ vollständigen Antrag bei der Arbeitsagentur auf Gründungszuschuss einreichen

Fachkundige Stellen

- ▶ Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer
- ▶ Berufsständische Kammer (z.B. Innung)
- ▶ Fachverband (z.B. Freie Berufe)
- ▶ Bank oder Sparkasse
- ▶ sonstige, z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigter, Unternehmensberater

Kernpunkte der Tragfähigkeitsprüfung

- ▶ Hat der Gründer ausreichende Fach- und Branchenkenntnisse?
- ▶ Hat der Gründer ausreichendes kaufmännisches und unternehmerisches Know-how?
- ▶ Sind alle erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt (z.B. Konzession, Eintrag in die Handwerksrolle)?
- ▶ Ist die Geschäftsidee konkurrenzfähig?
- ▶ Sind die geschätzten Umsätze realistisch?
- ▶ Sind die geschätzten Kosten realistisch?
- ▶ Ist der geschätzte Gewinn realistisch?
- ▶ Ist der errechnete Kapitalbedarf realistisch?
- ▶ Kann der Gründer diesen Kapitalbedarf finanzieren?
- ▶ Hat er finanzielle Reserven und kann Durststrecken überbrücken?
- ▶ Wird das zu erwartende Einkommen dem Gründer voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage bieten?

Bei der Arbeitsagentur vorlegen

- ▶ Kurzbeschreibung des Existenzgründungsvorhabens zur Erläuterung der Geschäftsidee
- ▶ Lebenslauf (einschließlich Zeugnisse und Befähigungsnachweise)
- ▶ Kapitalbedarfsplan
- ▶ Finanzierungsplan (Nachweis über eigene Mittel oder Kreditzusagen)
- ▶ Umsatz- und Rentabilitätsvorschau
- ▶ fachkundige Stellungnahme
- ▶ ggf. Begründung der letzten Geschäftsaufgabe
- ▶ ggf. Bescheinigung über Teilnahme an einem Existenzgründungsseminar
- ▶ Gewerbeanmeldung oder Anmeldung der freiberuflichen Tätigkeit beim Finanzamt

Kleinstkredite der Länder (Auswahl)

Die in dieser Auswahl aufgelisteten Förderprogramme sind auch oder speziell für Gründungen aus der Arbeitslosigkeit gedacht:

- ▶ Starthilfe Baden-Württemberg: für Neugründungen, Betriebsübernahmen oder tätige Beteiligungen bis zu 150.000 Euro durch die L-Bank, Staatsbank für Baden-Württemberg; www.l-bank.de
- ▶ Startkredit der LfA Förderbank Bayern: für Neuerrichtungen und Einrichtungen von Betrieben, Betriebsübernahmen, tätige Beteiligungen und das erste Warenlager ab 2.500 Euro; www.lfa.de
- ▶ Mikrokredit aus dem KMU-Fonds der Investitionsbank Berlin: für Existenzgründungen und -festigungen, Betriebsübernahmen, -neuansiedlungen, -erweiterungen, neue Projekte bis 25.000 Euro; www.ibb.de
- ▶ Mikrodarlehen aus dem Starthilfefonds der Bremer Aufbau-Bank GmbH: für Existenzgründungen mit einem Finanzierungsbedarf von bis zu 10.000 Euro; www.bab-bremen.de
- ▶ Mikrokreditprogramm der Johann Daniel Lawaetz-Stiftung: für die Gründung und das Wachstum von Unternehmen mit geringem Kreditbedarf bis 10.000 Euro; www.lawaetz.de
- ▶ Mikrodarlehen für Existenzgründer der Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung (GSA) Mecklenburg-Vorpommern: zur Finanzierung von Betriebsausgaben bis zu 20.000 Euro, die im direkten Zusammenhang mit der Existenzgründung stehen; www.gsa-schwerin.de
- ▶ NRW/EU-Mikrodarlehen der NRW.BANK: für Investitionen und Betriebsmittelbedarf von Kleinstgründungen mit einem Finanzbedarf zwischen 5.000 und 25.000 Euro; www.nrwbank.de
- ▶ Startkapital-Programm des Saarlandes: langfristige Darlehen für Existenzgründungen und -festigungen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft sowie in den Freien Berufen zwischen 2.500 und 25.000 Euro; www.sikb.de
- ▶ ESF-Mikrodarlehen der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB): Darlehen für die Gründung nachhaltiger selbständiger Existenzen bis zu 20.000 Euro; www.sab.sachsen.de
- ▶ Starthilfe Schleswig-Holstein: Darlehen zur Unterstützung von Existenzgründungen, Betriebsübernahmen und tätige Beteiligungen bis zu 150.000 Euro; www.ib-sh.de

Besondere Probleme von Kleingründungen

- ▶ **Mangelnde Qualifikation**
Viele Kleingründerinnen und -gründer (z. B. Gründer aus der Arbeitslosigkeit) verfügen nicht über das nötige „Handwerkzeug“, um ihre Geschäftsidee zu entwickeln, zu vermarkten, kaufmännisch zu denken etc. Ganz wichtig ist es daher für sie, Know-how-Lücken zu identifizieren und diese durch gezielte Weiterbildung, Coaching oder auch Kooperation mit Partnern zu schließen (s. GründerZeiten Nr. 30 „Aus- und Weiterbildung“).
- ▶ **Kein geprüftes Konzept**
Kleingründungen und vor allem Nebenerwerbsgründungen werden aufgrund des geringen Darlehensvolumens von der „Hausbank“ in der Regel nicht im Unternehmenskundenbereich, sondern im Privatkundenbereich betreut. Folge: Ein Kreditantrag wird – anders als die Konzepte, für die Gründer z. B. eine öffentliche Förderung beantragen – oftmals zu wenig unternehmensbezogen geprüft. Darum: Beratungs- und Coaching-Angebote wahrnehmen (s. GründerZeiten Nr. 17 „Gründungskonzept/Businessplan“).
- ▶ **Schwierige Finanzierung**
Viele Gründerinnen und Gründer erhalten von Kreditinstituten keinen Kleinkredit, insbesondere auch keine öffentlichen Förderdarlehen. Erster Grund: ein zu geringer Nutzen für die Bank, wenn es um die Bearbeitung eines Antrags auf öffentliche Förderung geht. Zweiter Grund: fehlende Sicherheiten. Mögliche Alternative: eine Gründungsfinanzierung durch die KfW Bankengruppe oder Kleinstkreditangebote der Länder (s. GründerZeiten Nr. 6 „Existenzgründungsfinanzierung“).

Von der Arbeitslosigkeit in die Selbständigkeit

Schritte	Ansprechpartner	Fördermöglichkeiten/Kriterien
1. Gründungsidee vorhanden	Agentur für Arbeit - über Pläne der Existenzgründung informieren - vorher über (Neben-)Tätigkeit (Einkünfte) informieren	Informations- und Schulungsveranstaltungen <u>Inhalt:</u> erste und allgemeine Orientierung für Existenzgründer und -festiger <u>Veranstalter:</u> IHKs, HWKs, Verbände, kommerzielle Beratungs-/Schulungsunternehmen usw. <u>Kosten:</u> Teilnahmegebühren können durch den Bund bezuschusst werden
2. Informations- und Orientierungsphase - Informationen über Existenzgründung sammeln - Überprüfen: Ist die Gründung einer Existenz realistisch? Besteht eine langfristige Perspektive?	Allgemeine Information Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi), Länderwirtschaftsministerien, Industrie- und Handelskammern (IHK), Handwerkskammern (HWK), (Berufs-)Verbände, Agenturen für Arbeit, Wirtschaftsförderämter, -gesellschaften, Agenturen/Initiativen für Gründungen, Gleichstellungsstellen, Beratungsstellen „Frau und Beruf“, KfW Bankengruppe	Existenzgründungsseminare <u>Inhalt:</u> grundlegende Kenntnisse und Informationen für ein Existenzgründungsvorhaben <u>Veranstalter:</u> Agenturen für Arbeit <u>Kosten:</u> kostenlos
3. Motivationsphase persönliche und fachliche Qualifikationen nochmals überprüfen, ggf. weitere Fortbildung/Beratung	Schulung und Beratung IHKs, HWKs, Technologie- und Gründerzentren, Unternehmensberater, Agenturen/Institutionen für Gründungen, Selbsthilfe- und private Initiativen, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Kreditinstitute, Fachverbände	Existenzgründungsberatung <u>Inhalt:</u> wenn Sie noch nicht selbständig sind: individuelle Beratung zu allen wirtschaftlichen und technischen Problemen Ihrer Gründung, Weiterbildung, Coaching <u>Veranstalter/Berater:</u> IHKs, HWKs, Verbände, kommerzielle Beratungsunternehmen usw. <u>Kosten:</u> bei Kammern und Verbänden i. d. R. kostenlos; ggf. Zuschuss durch Programme der Bundesländer
4. Fortbildungs- und Beratungsphase		Trainings- und Weiterbildungsmaßnahmen <u>Inhalt:</u> grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit <u>Veranstalter:</u> Agenturen für Arbeit <u>Kosten:</u> finanzielle Förderung (Ermessensleistung)
5. Unternehmensplan - Entwickeln und Ausarbeiten des Gründungskonzepts, u. a.: - Geschäftsidee weiterentwickeln - Markt/Konkurrenz analysieren - Management/Geschäftsführung vorstellen - Personaleinsatz planen - Marketingstrategien entwickeln - Rechtsform/Organisation festlegen - Chancen/Risiken abwägen - Finanzplan erstellen, ggf. öffentliche Fördermittel beantragen	Beratung und Prüfung IHKs, HWKs, Hausbank, KfW Bankengruppe Informationen BMWi-Broschüre „Starthilfe – Der erfolgreiche Weg in die Selbständigkeit“ BMWi-Existenzgründungsportal www.existenzgruender.de BMWi-Infoletter GründerZeiten Nr. 6 „Existenzgründungsfinanzierung“, Nr. 17 „Gründungskonzept/Businessplan“ CD-ROM Softwarepaket für Gründer und junge Unternehmen	Förderkredite u. a. ERP-Kapital für Gründer, StartGeld (ab 1.4.2011 KfW-Gründerkredit – StartGeld) Gründungszuschuss Leistungen in Höhe des individuellen monatlichen Arbeitslosengeldes in den ersten neun Monaten nach dem Unternehmensstart, zusätzlich eine monatliche Pauschale von 300 Euro zur Finanzierung der Sozialversicherungen; nach Ablauf der neun Monate ggf. weitere sechs Monate die Pauschale von 300 Euro für die Sozialversicherung
6. Gründung - Weiterentwicklung und Überprüfung des Unternehmenskonzepts - Kunden finden und binden - Marketing betreiben	Beratung und Weiterbildung IHKs, HWKs, Unternehmensberater, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Kreditinstitute, Fachverbände	Existenzaufbauberatung <u>Inhalt:</u> in den ersten drei Jahren nach Gründung; Rat zu wirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Problemen der Betriebsführung <u>Veranstalter/Berater:</u> s. Existenzgründungsberatung <u>Kosten:</u> (s. Existenzgründungsberatung) Coaching <u>Inhalt:</u> Begleitung während der Selbständigkeit <u>Veranstalter:</u> Agenturen für Arbeit, KfW Bankengruppe <u>Kosten Agenturen für Arbeit:</u> Erstattung von Lehrgangs-, Fahr- und Kinderbetreuungskosten (Ermessensleistung) <u>Kosten KfW Bankengruppe:</u> Zuschuss zum Beraterhonorar durch Programm „Gründercoaching Deutschland“

ca. 12 Monate

Finanzierung von Klein Gründungen

KfW-Gründerkredit-StartGeld

Der KfW-Gründerkredit – StartGeld ist das Nachfolgeprogramm des Förderprogramms KfW-StartGeld und gilt ab 1.4.2011 (Das KfW-StartGeld wird zum 31.3.2011 eingestellt.). Wie das „alte“ StartGeld richtet sich der KfW-Gründerkredit – StartGeld an Gründerinnen und Gründer der gewerblichen Wirtschaft sowie der Freien Berufe (auch Heilberufe). Gefördert werden Gründungen, Betriebsübernahmen, der Erwerb einer tätigen Beteiligung sowie Festigungsmaßnahmen innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit. Gefördert werden auch Unternehmen, die im Nebenerwerb geführt werden. Voraussetzung ist, dass diese mittelfristig (ca. drei Jahre) zu Vollerwerbsbetrieben werden.

Die wichtigsten Neuerungen des KfW-Gründerkredits – StartGeld sind:

- ▶ Anhebung des Finanzierungshöchstbetrages von 50.000 Euro auf 100.000 Euro
- ▶ Anhebung der maximalen Betriebsmittelfinanzierung von 20.000 Euro auf 30.000 Euro
- ▶ Erleichterung der Beantragung (Wegfall des Liquiditätsplans) für Vorhaben mit einem Kreditbetrag bis zu 25.000 Euro

Einstiegsgeld: für ALG-II-Empfänger

ALG-II-Empfänger können vom Träger der Grundsicherung vor Ort (Jobcenter) für den Schritt in die Selbständigkeit das Einstiegsgeld erhalten. Das Einstiegsgeld kann bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit als Zuschuss zum Arbeitslosengeld II gewährt werden. Das Einstiegsgeld kann auch gewährt werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt. Es kann aber nur gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird. Zur Beurteilung der Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit wird die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangt.

Hinsichtlich der Höhe des Einstiegs geldes ist die Integrationsfachkraft (bisher Fallmanager) nicht gebunden. Sie orientiert sich an der Arbeitslosigkeitsdauer und der Größe der Bedarfsgemeinschaft des Arbeitssuchenden. Die Bundesagentur für Arbeit empfiehlt ihren Agenturen eine Orientierung an den Regelsätzen des ALG II (z. B. 60 Prozent bei einem Paar).

Darüber hinaus können zusätzliche Existenzgründungshilfen (Zuschüsse oder Darlehen) für die Beschaffung von Sachgütern gewährt werden, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen. **Allerdings handelt es sich hier um eine so genannte Kann-Regelung. Das heißt: Es gibt keinen Rechtsanspruch auf diese Leistung.**

Mikrokreditfonds Deutschland

Mit nur wenigen tausend Euro kommen viele Gründerinnen, Gründer und Kleinunternehmen bei anstehenden Investitionen oder Liquiditätsengpässen über die Runden. Wer dieses Geld nicht hat, muss für einen Kredit zur Bank. Wer der Bank aber keine Sicherheiten anzubieten hat, kann sich den Weg meist sparen. Eine Finanzierungsalternative sorgt für Kleinkreditnehmer nun für Abhilfe: der Mikrokreditfonds Deutschland. Er ist mit einem Volumen von 100 Millionen Euro ausgestattet. Knapp 60 Millionen Euro stammen aus dem Europäischen Sozialfonds; etwas mehr als 40 Millionen

Euro kommen aus dem Haushalt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) plant, später 1,5 Millionen Euro beizusteuern.

Erste Anlaufstelle für Gründerinnen und Gründer: Mikrofinanzinstitute

Wer einen Kleinkredit aus dem Mikrokreditfonds Deutschland erhalten möchte, muss sich dafür an eines der derzeit zwölf Mikrofinanzinstitute wenden. Dabei handelt es sich um Partnerorganisationen des Fonds: z. B. Gründungszentren oder Unternehmensberatungen. Alle Mikrofinanzinstitute werden zuvor vom Deutschen Mikrofinanz Institut (DMI) geprüft und akkreditiert.

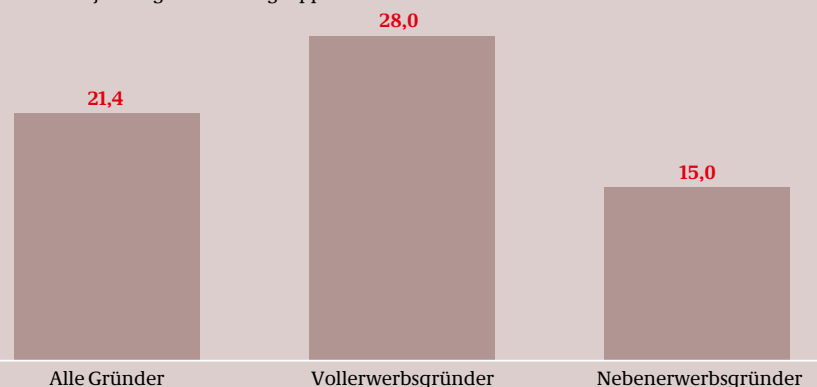
Besonderheiten des Mikro- kreditfonds Deutschland

Der Mikrokreditfonds Deutschland unterscheidet sich von anderen Förderprogrammen vor allem durch die enge Verzahnung von Beratung und Finanzierung.

- ▶ **Persönliche Einschätzung:** Nicht selten kommt der Kreditberater des Mikrofinanzinstituts beim Interessenten vorbei, sichtet mit ihm dessen Kontoauszüge und bespricht mit ihm das Projekt, für das Geld nötig ist. Am liebsten mit Angehörigen und Freunden gemeinsam: Denn deren Referenzen spielen für die Kreditvergabe eine wichtige Rolle.

Gründungen aus der Arbeitslosigkeit 2009

Anteil an den jeweiligen Gründergruppen in %



Quelle: KfW-Gründungsmonitor 2010

► **Bürgschaften als Sicherheit:** Die Mikrofinanzinstitute akzeptieren auch kleine Einzelbürgschaften von Personen aus dem Verwandtschafts- und Bekanntheitskreis oder von Geschäftspartnern. Um diese Bürgen müssen sich die Kreditnehmer selbst kümmern.

► **Teilnahme am Monitoring:** Mit der Bewilligung des Kredits verpflichtet sich der Kreditnehmer, für die gesamte Kreditlaufzeit an einem Monitoring teilzunehmen. Dabei muss er monatlich Basiszahlen zu Umsatz, Forderungen, Verbindlichkeiten und Kunden an seinen Berater übermitteln. Dieser kann sich darüber jederzeit ein Bild über den aktuellen Zustand des Unternehmens machen. Die regelmäßige Übermittlung der Daten ist übrigens ein „harter Punkt“: Kommen Kreditnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, kann dies zur Kündigung des Kredits führen.

► **Krisenberatung:** Zeichnen sich anhand des Monitorings erste Warnsignale ab, wird der Berater eingreifen, und zwar sofort und persönlich. Auf diese Weise lässt sich das Ruder noch rechtzeitig „herumreißen“. Abgesehen

davon kann sich der Kreditnehmer auch selbst jederzeit an seinen Berater wenden, um unternehmerische Fragen zu klären.

► **Beratung und Monitoring unabhängig von Kreditaufnahme:** Die Begleitung durch einen Berater ist nicht unbedingt an eine Kreditaufnahme gebunden. Im Gegenteil: Im Idealfall bereitet der Gründer oder Unternehmer gemeinsam mit einem Mikrofinanzierer sein Vorhaben vor, nimmt nach dem Unternehmensstart am Monitoring teil und erhält dann bei Bedarf, beispielsweise zur Vorfinanzierung von Aufträgen, schnell und unbürokratisch einen Kredit aus dem Mikrokreditfonds.

► **Kosten für Beratung:** Je nach Mikrofinanzinstitut kann die Beratungsleistung kostenpflichtig sein. Allerdings stehen sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene vielfältige Förderprogramme zur Verfügung, die die Kosten für eine solche Beratung erstatten. Auch darüber informieren die Berater der Mikrofinanzinstitute.

► **Pilotphase:** Der Mikrokreditfonds befindet sich zum jetzigen Zeitpunkt

Wenn die Förderung ausläuft

Wenn Ihre Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit ausläuft, sollten Sie an folgende Punkte unbedingt denken: Sie müssen nun das Geld, das Sie zum Leben und für Ihre Sozialversicherung benötigen, selbst erwirtschaften. Erweitern Sie ggf. Ihr Unternehmenskonzept. Finden Sie heraus, welche (Zusatz-)Leistungen besonders gefragt waren. Oder versuchen Sie, vor Ort weitere Kunden zu gewinnen und bereits zufriedene Kunden als Empfehlung zu nutzen.

noch in einer Pilotphase und wird daher noch nicht bundesweit angeboten. Ziel ist es, in den nächsten zwei bis drei Jahren ein bundesweites Netz an Mikrofinanzinstituten anzubieten, die als Anlaufstelle für Unternehmen dienen.

Weitere Informationen:
www.mikrokreditfonds.de
(Übersicht der Mikrofinanzinstitute unter „Kredit erhalten“)

Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbständige

Selbständige, die sich freiwillig in der Arbeitslosenversicherung weiter versichern möchten (offiziell: Versicherungsverpflichtungsverhältnis auf Antrag), müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit innerhalb der letzten 24 Monate mindestens zwölf Monate in einem Versicherungsverpflichtungsverhältnis nach dem SGB III, z. B. einem Beschäftigungsverhältnis, gestanden haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um ein durchgehendes versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt oder ob einzelne Beschäftigungen zusammengerechnet werden.

Kann diese versicherungspflichtige Zeit nicht oder nicht ausreichend nachgewiesen werden, wird auch der Bezug einer Entgeltersatzleistung wie z. B. Arbeitslosengeld als Voraussetzung akzeptiert.

► **Beitragshöhe 2011:** Selbständige in Westdeutschland müssen (nach dem Beschäftigungschancengesetz) im Jahr

2011 rund 38 Euro monatlich in die freiwillige Arbeitslosenversicherung einzahlen; für Selbständige in Ostdeutschland beläuft sich der Beitrag auf rund 34 Euro. Im Jahr 2012 werden sich diese Beiträge voraussichtlich verdoppeln. Sonderregelung Neugründer: Im Gründungsjahr und im darauffolgenden Jahr ist nur die Hälfte der Beiträge fällig.

► **Restansprüche geltend machen:** Selbständige, die vor ihrer Selbständigkeit sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und bereits Arbeitslosengeld bezogen haben, haben einen Restanspruch auf Arbeitslosengeld (§ 147 SGB III), wenn seit der erstmaligen Entstehung dieses Anspruchs noch keine vier Jahre vergangen sind. Dieser Restanspruch und der neu erworbene Anspruch durch die freiwillige Weiterversicherung werden zu einem Gesamthöchstanspruch zusammengerechnet.

► **Antrag:** Der Antrag auf Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung muss innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme der Selbständigkeit bei der Arbeitsagentur am Wohnort gestellt werden.

► **Information:** Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Bürgertelefon zur Arbeitsmarktpolitik und -förderung

Tel. 01805 67 67 12
(0,14 Euro/Min.)



Tipps für Gründungen aus der Arbeitslosigkeit

Wenn Sie Arbeitslosengeld beziehen

► **Nebenberufliche selbständige Tätigkeit:** Viele Gründerinnen und Gründer testen als Arbeitslosengeldempfänger zunächst einmal „nebenberuflich“, ob der Weg in die Selbständigkeit für sie infrage kommt. Sie erhalten in diesem Fall aber nur dann weiter Arbeitslosengeld, wenn der zeitliche Umfang der Selbständigkeit 15 Stunden wöchentlich nicht erreicht. Hintergrund: Bei einer Arbeitszeit von 15 Stunden wöchentlich oder mehr gilt man nicht mehr als arbeitslos.

► **Verrechnung der Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit:** Die Gewinne aus selbständiger Tätigkeit (Umsatz minus 30 Prozent Pauschale für die Kosten) werden vom Arbeitslosengeld abgezogen. Freibetrag pro Monat: 165 Euro.

► **Steuer:** Das Arbeitslosengeld ist steuerfrei. Wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Ehepartner versteuert werden, kann dies aber dazu führen, dass die-

ser nach einem höheren Steuersatz versteuert wird. Einkünfte aus Ihrer selbständigen Tätigkeit sind steuerpflichtig.

► **Übergang in die hauptberufliche Selbständigkeit:** Wenn Ihre Geschäftsidee funktioniert und Sie Ihre Arbeitslosigkeit beenden und sich hauptberuflich selbständig machen wollen, können Sie den Gründungszuschuss beantragen. Ansprechpartner ist Ihre Arbeitsagentur vor Ort.

Wenn Sie Arbeitslosengeld II (ALG II) beziehen

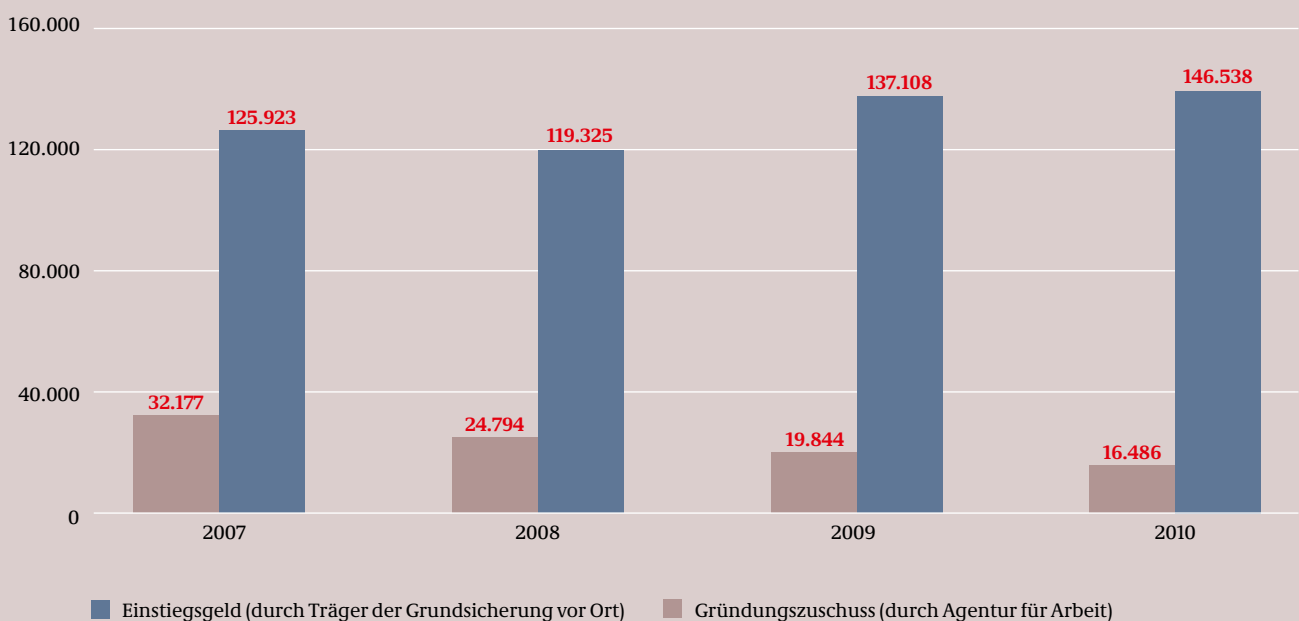
► **Nebenberufliche selbständige Tätigkeit:** ALG II erhalten alle Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie erwerbsfähig und hilfebedürftig sind. Deshalb können auch Selbständige, die nebenberuflich selbständig sind und auf diese Weise nur ein geringes Einkommen erwirtschaften, das ALG II beziehen.

► **Verrechnung der Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit:** Die Gewinne aus selbständiger Tätigkeit (Umsatz minus Kosten) werden als Einkommen vom ALG II abgezogen. Es wird aber nicht das gesamte Einkommen angerechnet, sondern Sie erhalten einen Grundfreibetrag von 100 Euro. Weiterhin werden je nach Einkommen noch weitere Freibeträge gewährt. Verlangt Ihr persönlicher Ansprechpartner eine monatliche Gewinn-und-Verlust-Rechnung, sind Sie verpflichtet, diese vorzulegen.

► **Steuer:** Das ALG II ist steuerfrei. Einkünfte aus Ihrer selbständigen Tätigkeit sind steuerpflichtig.

► **Übergang in die hauptberufliche Selbständigkeit:** Wenn Ihre Geschäftsidee funktioniert und Sie sich hauptberuflich selbständig machen wollen, können Sie das Einstiegsgeld beantragen. Ansprechpartner ist Ihr zuständiger Träger der Grundsicherung (Jobcenter).

Geförderte Gründungen aus der Arbeitslosigkeit



Sind Sie ein Unternehmertyp?

Es gibt viele Jungunternehmer, die in einer Existenzgründung die einzige Alternative zur Arbeitslosigkeit sehen. So vielversprechend dieser Schritt sein kann: Nicht jede Gründerin oder jeder Gründer ist zur Unternehmerin bzw. zum Unternehmer geboren. Beantworten Sie „ehrlich“ die folgenden Fragen. Je öfter Sie mit Ja antworten können, desto eher ist eine Unternehmensgründung das Richtige für Sie.

	Ja	Nein
Glauben Sie, dass Sie als Selbständige/-r noch ruhig schlafen können, wenn Sie an die möglichen Unsicherheiten einer unternehmerischen Existenz denken?	☐	☐
Hat Ihr/-e Ehepartner/-in oder Lebensgefährte/-in eine positive Einstellung zur beruflichen Selbständigkeit, und ist er/sie bereit, Sie bei Ihren Gründungsaktivitäten und in den ersten Jahren zu unterstützen?	☐	☐
Sind Sie bereit, zumindest in den ersten Jahren 60 und mehr Stunden pro Woche zu arbeiten?	☐	☐
Ist Ihre Familie bereit, Ihnen die notwendige Unterstützung zu geben?	☐	☐
Wollen Sie riskieren, in dieser Zeit kein regelmäßiges und stabiles Einkommen zu erzielen?	☐	☐
Waren Sie in den letzten drei Jahren durchweg körperlich fit und leistungsfähig?	☐	☐
Halten Sie auch auf Dauer Stresssituationen stand, weichen Sie solchen Situationen nicht aus, sondern gehen die notwendigen Problemlösungen an?	☐	☐
Sind Sie beruflich bisher schon gewohnt, sich selber Ziele zu setzen und diese ohne Druck durch Vorgesetzte selbständig zu verfolgen?	☐	☐
Passt Ihre Berufsausbildung (praktische Erfahrung) zur Branche, in der Sie sich selbständig machen wollen?	☐	☐
Konnten Sie in Ihrem Berufsleben schon Führungserfahrungen sammeln, das heißt, hatten Sie die Arbeit von Mitarbeiter/-innen zu organisieren und zu kontrollieren?	☐	☐
Besitzen Sie eine gut fundierte kaufmännische oder betriebswirtschaftliche Ausbildung und/oder entsprechend zu bewertende Erfahrungen?	☐	☐
Haben Sie ein finanzielles Polster, so dass Sie sich in einer gewissen Unabhängigkeit von Banken oder anderen Kapitalgebern selbständig machen könnten?	☐	☐
Kann Ihr/-e Ehepartner/-in oder Ihr/-e Lebensgefährte/-in durch sein/ihr Einkommen für den gemeinsamen Lebensunterhalt sorgen oder haben Sie eine andere sichere Einkommensquelle?	☐	☐

Quelle: Mit freundlicher Genehmigung von Prof. Dr. Heinz Klandt, European Business School, Oestrich-Winkel

Print- und Online-Informationen

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

Broschüren und Infoletter:

- ▶ Starthilfe – Der erfolgreiche Weg in die Selbständigkeit
- ▶ GründerZeiten Nr. 6 „Existenzgründungsfinanzierung“
- ▶ GründerZeiten Nr. 17 „Gründungskonzept/Businessplan“
- ▶ GründerZeiten Nr. 44 „Zarte Pflänzchen – Kleingründungen“

CD-ROM:

- ▶ Softwarepaket für Gründer und junge Unternehmen

Bestellmöglichkeiten:

Bestelltel.: 01805 778090

publikationen@bundesregierung.de

Download u. Bestellfunktion:

www.existenzgruender.de

Internet:

- ▶ www.existenzgruender.de
- ▶ www.bmwi-unternehmensportal.de
- ▶ www.bmwi.de

Existenzgründung

Beruf Bildung Zukunft. Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.), Nürnberg 2008

Hinweise und Hilfen zur Existenzgründung – Gründungszuschuss

Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.), Nürnberg 2008

Finanzielle Hilfen für Existenzgründer

Bundesagentur für Arbeit:

www.arbeitsagentur.de

(unter Bürgerinnen & Bürger > Finanzielle Hilfen > Existenzgründung)

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

Öffentlichkeitsarbeit

11019 Berlin

oeffentlichkeitsarbeit@bmwi.bund.de

www.bmwi.de

Redaktion:

PID Arbeiten für Wissenschaft und

Öffentlichkeit GbR, Berlin

Gestaltung und Produktion:

PRpetuum GmbH, München

Druck:

Harzdruckerei GmbH, Wernigerode

Gedruckt auf nachhaltig hergestelltem Papier

Auflage: 10.000